

abhängig gemacht<sup>183)</sup>. Das hieße aber, daß die Leistungen die aus den Regalien zu erstatten sind, nicht allgemeine Pflicht sind, sondern es dazu einer Ausnahmeregelung bedarf — vielleicht einer *dispensatio*? Ob noch in dem Decretum die *théorie chartreuse* nachwirkt, wird sich kaum erweisen lassen; festzuhalten ist indessen, daß auch Gratian die größte Zurückhaltung an den Tag legte, sobald es um die Rechte des Kaisers am Reichskirchengut ging. Revindikationsansprüche, wie sie hinter fast allen päpstlichen Konzessionen der Kampfzeit lauern, hatte er wohl nicht im Sinn. Wenn er trotzdem so wenig und so vorsichtig verklausulierte Material über die Regalienfrage beibrachte, so lag das einerseits daran, daß er in seiner kirchenrechtlichen Tradition keine glatte Lösung des Problems vorfand, und andererseits hatte schon zu seiner Zeit die Materie an Interesse verloren, so daß sie als nicht strittige in dem kasuistischen Aufbau seines Werks, wie wir gesehen haben, nur nebenbei Erwähnung fand. Seine Entscheidung aber scheint bereits die Richtung einzuschlagen, in der sich später Innozenz III. und Bonifaz VIII. mit ihren Steuergesetzen bewegten.

Die Entfaltung der juristischen Begriffe hielt im Investiturstreit mit der politischen Entwicklung nicht Schritt. Was sich zunächst bei Anglonormannen und deutschen Gregorianern wie eine geschickte Bewältigung der Investiturstreitfrage ausnahm: die Unterscheidung zwischen Temporalien und Spiritualien, führte zwar einen fruchtbaren Gesichtspunkt in die Diskussion ein, hätte aber noch der theoretischen Vertiefung bedurft, damit sämtliche Widersprüche aufgelöst wären. Daß es dazu nicht gekommen ist, ist der Unnachgiebigkeit der Kirche zuzuschreiben, die nicht gewillt war, unmißverständlich und ein für allemal den weltlichen Herrscher als Miteigentümer eines großen Teils ihres Besitzes anzuerkennen. Stattdessen behalf sie sich mit Ivos Dispensationstheorie und suchte vorerst — wenn wir es überspitzt formulieren wollen — eine *de facto*-Lösung jenseits des Rechts. Die Umstände brachten es mit sich, daß diese später allgemein verbindlich werden sollte. Die kommenden Zwistigkeiten zwischen *regnum* und *sacerdotium* berührten den Punkt nicht mehr und setzten ihn höchstens als erledigt voraus, wie das etwa bei dem Streit um die königliche Zwischennutzung der Regalien beim Tod eines

---

<sup>183)</sup> Vielleicht ist jedoch das *hoc* des letzten Satzes nicht auf die *tributa*, sondern nur auf die Heerfahrt zu beziehen; wenigstens wird in der Folge bloß der *comitatus* des Bischofs behandelt, was freilich an der ganzen Fragestellung liegt.